

Defekter Bremssattel: festsitzender Bremskolben - wie soll ich mich verhalten?

Beitrag von „bdsf2003“ vom 20. August 2010 um 19:53

In den Bedingungen der VVD Garantieverlängerung wird klar unterschieden bis 100 TKM und ab 100TKM. Dieser Unterschied ist nicht nur die Bezahlung von 100% bzw. 40% des Materials sondern auch folgender: Bis 100 TKM wird grob "alles" bezahlt (natürlich auch mit Einschränkungen), ab 100 TKM nur noch die explizit genannten Bauteile zu 40% - also eine ganz gravierende zusätzliche Einschränkung ab 100 Tkm.

Wenn nun aber bei diesen genannten Bauteilen einer Garantiever sicherung für einen Touareg die Trommelbremse genannt ist frage ich mich, ob dieser Eintrag gerichtsfest für eine Ablehnung der Zahlung reicht.

Ich arbeite selbst für eine Versicherung. Wenn ich einem Kunden mit einem Pferd eine Hundehaftpflicht andrehe (obwohl dieser nur das Pferd und keinen Hund hat) dann ist das eine glatte Fehlberatung und wir haften auch für den Haftpflichtschaden des Pferdes.

Wenn mir nun VW eine Versicherung verkauft, deren Inhalt ab 100 Tkm nicht für den Touareg paßt (ich wüßte auch nicht für welchen sonstigen aktuellen VW), dann sehe ich das auch als klaren Fall an und bin der Meinung, der VVD muß zahlen. Wir werden sehen, ich werde berichten.

Liebe Grüße

Björn